

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen** **— Drucksache 10/916 —**

#### **A. Problem**

##### *1. Eichgesetz*

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Eichgesetzes werden vor allem zwei Ziele verfolgt:

- a) Die im Eichgesetz enthaltene Aufzählung medizinischer Meßgeräte ist durch die Entwicklung neuer Meßmethoden überholt und die Eichung nicht mehr in allen Fällen geeignet, die Meßsicherheit der Geräte zu gewährleisten. Es ist daher vorgesehen,
  - das Eichgesetz so zu ändern, daß auch für neue medizinische Meßgeräte Anforderungen festgelegt werden können, soweit hierfür aus medizinischen und technischen Gründen eine Notwendigkeit besteht,
  - das bisherige System der Zulassung und Einzelprüfung (Eichung) medizinischer Meßgeräte so umzugestalten, daß es der Entwicklung der Meßtechnik und den besonderen Anforderungen im medizinischen Bereich Rechnung trägt.
- b) Das Eichrecht soll gestrafft und transparenter gestaltet werden.

##### *2. Gesetz über Einheiten im Meßwesen*

Das geltende Einheitengesetz soll von Detailregelungen entlastet werden, die von der Entwicklung der wissenschaftlichen Meßtechnik abhängig sind und deshalb zu wiederholten Änderungen des Gesetzes zwingen.

**B. Lösung***1. Eichgesetz*

- a) Die bisher im Eichgesetz enthaltene Aufzählung eichpflichtiger medizinischer Meßgeräte soll durch eine Ermächtigung ersetzt werden, die es gestattet, für medizinische Meßgeräte, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung bestimmte im Gesetz vorgesehene Maßnahmen vorzuschreiben. Die Maßnahmen sind so gestaltet, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Meßgeräte stärker als nach bisherigem Recht in die Hände des Herstellers bzw. des Verwenders gelegt werden kann. Die erforderlichen Vorschriften sollen von einem Sachverständigengremium vorgeschlagen werden, dem Vertreter der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Hersteller medizinischer Meßgeräte angehören, und das vom Bundesminister für Wirtschaft vor einer einschlägigen Entscheidung anzuhören ist.
- b) Straffung des Eichrechts durch
- Aufhebung einiger im Gesetz festgelegter, entbehrlicher Eichpflichten,
  - Erweiterung vorhandener Ermächtigungen, um in größerem Umfang als bisher Ausnahmen von der Eichpflicht zulassen zu können,
  - Ermächtigung, zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften auf DIN-Normen und ähnliche technische Regeln zu verweisen,
  - übersichtlichere Gestaltung der Kennzeichnungsvorschriften für Fertigpackungen, insbesondere durch Verordnungsermächtigungen,
  - Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

*2. Gesetz über Einheiten im Meßwesen*

Ersatz von Detailregelungen durch Verordnungsermächtigungen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Kosten. Werden später aufgrund der für das Eichgesetz vorgesehenen Ermächtigung Vorschriften für bestimmte medizinische Meßgeräte erlassen, müßten die Kosten für die einzelnen Gerätearten und ihre Vertretbarkeit geprüft werden. Die Höhe der Kosten hängt von den Maßnahmen ab, die die Sachverständigen vorschlagen, und läßt sich deshalb gegenwärtig nicht genau abschätzen. Sie dürfte aber insgesamt gering sein. Die

Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, solche Auswirkungen sind auch von den Folgeverordnungen zum geänderten Eichgesetz kaum zu erwarten.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/916 — in der aus der  
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1984

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| <b>Dr. Unland</b> | <b>Burgmann</b>  |
| Vorsitzender      | Berichterstatter |

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

— Drucksache 10/916 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft

### Entwurf

### Beschlüsse des 9. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes des Gesetzes erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„Erster Abschnitt

Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr  
Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,
2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,
3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken  
müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

3. unverändert

## Entwurf

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

## „§ 3

Eichpflicht im Bereich der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts müssen geeicht sein, wenn sie bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

## § 4

## Medizinische Meßgeräte

(1) Medizinische Meßgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geräte, mit denen bei der Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde Messungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen oder Tieren vorgenommen werden,
2. Meßgeräte, die der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes von Menschen dienen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Zu den gleichen Zwecken kann der Bundesminister für Wirtschaft ferner durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. diese Meßgeräte nur geeicht in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden,
2. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden, wenn der Hersteller oder eine andere Stelle ihre Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt hat,
3. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist,
4. diese Meßgeräte zu warten oder warten zu lassen,
5. Kontrolluntersuchungen vorzunehmen und an Vergleichsmessungen teilzunehmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft Vorschriften zur Durchführung der dort bezeichneten Maßnahmen erlassen. Er kann ferner Anforderungen an Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und an Wartungsdienste festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraus-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

## „§ 3

unverändert

## § 4

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung **nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft** vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Zu den gleichen Zwecken kann der Bundesminister für Wirtschaft ferner durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

setzungen der Anerkennung und Überwachung regeln. Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 können auch an Stelle einer Zulassung vorgeschrieben werden.

(4) Der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 steht die Zulassung zur Eichung gleich.

(5) Im übrigen sind auf die Zulassung die Vorschriften des § 9 über die Zulassung zur Eichung entsprechend anzuwenden.

(6) Sofern die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies in einer Bauartzulassung festgelegt hat, dürfen Meßgeräte, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sein müssen, nur in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn der Hersteller oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestimmte Stelle ihre Übereinstimmung mit der Bauartzulassung bescheinigt hat,

2. wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist, deren Inhalt von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt werden kann; insbesondere können Hinweise auf Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vorgeschrieben werden.

(7) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können und

2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.“

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

5. unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.“

b) unverändert

c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <p>d) Absatz 6 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,</p> <p>2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung.“</p> <p>7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) § 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind.“</p> <p>8. § 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung und Ausdehnung<br/>der Eichpflicht</p> <p>(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts oder für eine Eichung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind oder eine richtige Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung der Meßwerte gewährleistet ist; er kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn dies zur Erleichterung des Handelsverkehrs oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich oder ein richtiges Meßergebnis auch ohne Eichung gewährleistet ist. Er kann dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Zulassung vorschreiben,</li> <li>2. eine Prüfung durch den Hersteller oder eine andere Stelle vorschreiben,</li> <li>3. andere Maßnahmen vorschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist,</li> <li>4. Anforderungen an Stellen nach Nummer 2 festlegen, ihre Anerkennung und Überwa-</li> </ol> | <p>d) unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

chung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Meßgeräte, die dem Strahlenschutz dienen,
2. für Meßgeräte, die in den Bereichen des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen, Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen verwendet werden,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur und der Zeit bilden und dem Verbraucherschutz oder der Energieeinsparung dienen,
4. für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel und in Lagereinrichtungen für Arzneimittel.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung,
2. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 4 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „sowie Behältnisse nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

10. unverändert

11. § 13 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhalten die Buchstaben d und g folgende Fassung:

„d) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten sowie die Überprüfung von Meßergebnissen nach der

## Entwurf

Zulassung, Eichung oder sonstigen Prüfung,“

„g) die Kennzeichnung gewarteter, instandgesetzter oder geprüfter Meßgeräte,“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen sowie die Wiederholung von Prüfungen oder die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorzuschreiben,“.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

dd) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Meßgeräten, die in anderen Staaten zugelassen, geeicht oder sonst geprüft sind,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, soweit Belange des Umweltschutzes oder des Strahlenschutzes berührt sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2), im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

11a. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, Wasch- und Reinigungsmittel, kosmetischen Mitteln, Putz- und Pflegemitteln, Klebstoffen, gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln, Mineralölen und Brennstoffen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist.“**

12. § 17 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 17b wird gestrichen.

14. § 17c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

12. § 17 wird gestrichen.

13. unverändert

14. § 17c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

**Doppelbuchstabe aa entfällt**

**aa<sub>1</sub>) Die Buchstaben g und h werden gestrichen.**

## Entwurf

- „a) *die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen und offenen Pakkungen zu begrenzen sind,*“.
- bb) Buchstaben i und k werden durch folgenden Buchstaben i ersetzt:
- „i) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 a sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts und andere Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln entsprechend anzuwenden sind,“.
- b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2 a ersetzt:
- „2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
- a) § 7 Abs. 1 Nr. 1, §§ 15 bis 17 sowie die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften nicht anzuwenden sind auf
- aa) Fertigpackungen, die eingeführt oder ausgeführt werden, sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
- bb) Fertigpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
- cc) Gratisproben und geeichte Behältnisse,
- b) *der Grundpreis nach § 17 nicht anzugeben ist, soweit ein Schutzbedürfnis des Letztverbrauchers wegen der Art des Erzeugnisses oder der Höhe des Verkaufspreises nicht besteht, der Schutz des Letztverbrauchers durch eine Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 3 oder auf andere Weise gesichert erscheint, die Fertigpackungen sich für einen Preisvergleich nicht eignen oder der Preis bereits mit dem Grundpreis versehener Fertigpackungen herabgesetzt wird,*
- 2 a. zur Verbesserung der Information des Verbrauchers oder zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Füllmengenangabe abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu regeln, die Angabe einer anderen Menge als der Füllmenge vorzuschreiben oder zuzulassen oder von der Füllmengenangabe freizustellen,“.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) unverändert
- b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 2 b ersetzt:
- „2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, **die §§ 15 und 16** sowie die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften nicht anzuwenden sind auf
- a) Fertigpackungen, die eingeführt oder ausgeführt werden, sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
- b) Fertigpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
- c) Gratisproben und geeichte Behältnisse,
- 2 a. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Nummer 5 Buchstabe d werden die Worte „eines anerkannten Herstellungszeichens“ durch die Worte „eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens“ ersetzt.
- d) Nummer 7 wird gestrichen.
15. In § 17 d Abs. 1 wird die Zahl „17 b“ durch die Zahl „17 a“ ersetzt.
- 2b. zur Erleichterung des Preisvergleichs und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorzuschreiben, daß und auf welche Art und Weise bei Fertigpackungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden, der Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter oder einen Quadratmeter des Erzeugnisses oder eines wertbestimmenden Bestandteils des Erzeugnisses oder der Preis für einen Teil oder ein Vielfaches dieser Menge (Grundpreis) anzugeben ist; dem Feilhalten darf das Angebot nach Katalogen oder Warenlisten und die Werbung unter Angabe von Preisen gleichgestellt werden,“.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Halbsatz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:
- „5. zur Durchführung der §§ 14 bis 16 Vorschriften zu erlassen über
- a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach § 16,“.
- bb) In Buchstabe d werden die Worte „eines anerkannten Herstellungszeichens“ durch die Worte „eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens“ ersetzt.
- d) unverändert
15. § 17 d erhält folgende Fassung:
- „§ 17 d
- Offene Packungen
- § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 bis 17 a sowie die aufgrund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 15 Abs. 3 dürfen nachfüllbare offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch auf einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge in diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.“
16. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“
16. unverändert

- | Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                        | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 17. § 22 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                                              | 17. unverändert               |
| „§ 22<br>Verpflichtung                                                                                                                                                                                                                                                         |                               |
| Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen.“ |                               |
| 18. § 25 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                                              | 18. unverändert               |
| „§ 25<br>Untersagung des Betriebs<br>von öffentlichen Waagen                                                                                                                                                                                                                   |                               |
| Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.“                               |                               |
| 19. In § 26 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Verpflichtung“ ersetzt.                                                                                                                                                                              | 19. unverändert               |
| 20. § 27 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                              | 20. unverändert               |
| a) Der bisherige Text wird Absatz 1.                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
| b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
| „(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.“                                                                             |                               |
| 21. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                                 | 21. unverändert               |
| „2. Bauarten von Meßgeräten zuzulassen,“.                                                                                                                                                                                                                                      |                               |
| 22. § 30 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                              | 22. unverändert               |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
| aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                                          |                               |
| „1. die Zulassung von Meßgeräten und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung,“.                                                                                                                                                                                               |                               |
| bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ durch die Worte „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.                                                                                                                                                                                            |                               |
| b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                                    |                               |
| „Sie dürfen jedoch nicht übersteigen                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
| a) 20 000 Deutsche Mark für eine Zulassung (Nummer 1),                                                                                                                                                                                                                         |                               |

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) 10 000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln (Nummer 2),
- c) 10 000 Deutsche Mark für eine Amtshandlung (Nummer 3) oder für eine Beglaubigung (Nummer 4),
- d) 2 000 Deutsche Mark für eine Überwachungsmaßnahme (Nummer 5).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfordert die Zulassung (Nummer 1) einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis zu 40 000 Deutsche Mark betragen.“

23. In § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

23. unverändert

24. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.“

24. unverändert

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 17 d Abs. 1“ durch die Worte „§ 17 d Satz 1“ ersetzt.**

**bb) In Nummer 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. nicht geeichte oder nicht beglaubigte Meßgeräte entgegen §§ 1 bis 3 oder 6 Abs. 1 verwendet oder entgegen §§ 1, 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält,

2. entgegen § 4 Abs. 6 zugelassene Meßgeräte ohne die in der Bauartzulassung vorgeschriebene Bescheinigung oder Wartungs- und Gebrauchsanweisung in den Verkehr bringt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen **den** §§ 1, 2 **oder** 3 verwendet oder entgegen den §§ 1, 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält.“

2. unverändert

## Entwurf

## bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. a) entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Abs. 3, Fertigpackungen oder *offene* nicht nachfüllbare Packungen gewerbsmäßig erstmals in den Verkehr bringt,
- b) entgegen § 17 d Abs. 2 *offene* nachfüllbare Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

deren Füllmenge eine festgelegte unterste Minusabweichung überschreitet.“

## cc) In Nummer 8a werden die Worte „Satz 1 auf“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

## dd) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummern 11 bis 13 ersetzt:

- „11. entgegen § 32 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, *nicht rechtzeitig*, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,
12. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 verwendet oder bereithält oder entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 2 in den Verkehr bringt oder
13. einer nach § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 6, §§ 8, 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 oder 6, § 13 oder § 17 c, auch in Verbindung mit § 17 d, oder §§ 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

## c) In Absatz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

## 26. Folgender § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnun-

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. a) entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d **Satz** 3, Fertigpackungen oder nicht nachfüllbare **offene** Packungen gewerbsmäßig erstmals in den Verkehr bringt,
- b) entgegen § 17 d **Satz** 2 nachfüllbare **offene** Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

deren Füllmenge eine festgelegte unterste Minusabweichung überschreitet.“

cc) **Nummer 8a wird gestrichen.**dd) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummern 11, **11 a** und **12** ersetzt:

- „11. entgegen § 32 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,
- 11a.** nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 verwendet oder bereithält oder entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 2 in den Verkehr bringt oder
- 12.** einer nach § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 6, **den** §§ 8, 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 oder 6, § 13 oder § 17 c, auch in Verbindung mit § 17 d, oder **den** §§ 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b<sub>1</sub>) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6 und 8 gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Satz 1.“

## c) unverändert

## 26. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen aufgrund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

27. In § 38 Abs. 1 werden jeweils die Worte „oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

27. unverändert

28. § 39 erhält folgende Fassung:

28. § 39 erhält folgende Fassung:

## „§ 39

## „§ 39

Übergangsvorschriften für Meßgeräte  
und FertigpackungenÜbergangsvorschriften für Meßgeräte  
und Fertigpackungen

- (1) Die §§ 1 und 6 Abs. 1 gelten bis

(1) unverändert

1. zum 1. Juli 1985 nicht für Wärmezähler, die am 1. Juli 1980 bereits im Versorgungsnetz angeschlossen waren,
2. zum 1. Januar 1986 nicht für Warm- und Heißwasserzähler, die am 1. Januar 1981 vom Hersteller bereits in den Verkehr gebracht waren.

(2) § 1 gilt nicht für Meßgerätearten zur Bestimmung des Gehalts, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Die §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die §§ 1 bis 3 auch für diese Meßgerätearten gelten, wenn technische Gründe der Eichung dieser Meßgerätearten nicht mehr entgegenstehen.

(2) unverändert

- (3) Geeicht sein müssen

(3) unverändert

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder Tierheilkunde verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
2. Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden,

soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 eine neue Regelung trifft.

## Entwurf

(4) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

(5) § 17 b gilt in der bis zum ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung fort, bis *er* vom Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 17 c aufgehoben *wird*."

29. § 41 wird gestrichen.

## Artikel 2

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind.“

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) unverändert

(5) **Die §§ 17, 17 b und 35 Abs. 2 Nr. 8 a und Abs. 3 gelten** in der bis zum ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung fort, bis **sie** vom Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 17 c aufgehoben **werden**."

29. unverändert

## Artikel 2

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,
3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,
4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,
5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

5. § 6 wird gestrichen.
6. § 7 Nr. 6 wird gestrichen.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder *vorschriftswidrige* Namen oder Einheitenzeichen verwendet.“
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
9. § 13 wird gestrichen.

## Artikel 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 10. März 1972 (BGBl. I S. 436), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 459),
2. die §§ 1, 2 und 6 der Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2347).

## Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Eichgesetzes in der vom... (Datum

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder **für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten** Namen oder Einheitenzeichen verwendet.“
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.
8. unverändert
9. unverändert

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

unverändert

## Entwurf

des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung sowie den Wortlaut des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

## Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ... in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## Artikel 5

unverändert

## Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, 7 **Buchstabe a, 8 und 9** treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Burgmann

### I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 10/916) wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode am 9. Februar 1984 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner 18. Sitzung am 4. April 1984 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig vorgeschlagen, ihm zuzustimmen.

Der Bundesrat hat seine Stellungnahme in der 529. Sitzung am 25. November 1983 beschlossen.

Der genannte Vorschlag und die Stellungnahme des Bundesrates wurden in die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft ebenso einbezogen wie die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 24. Oktober 1984. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. Mai 1984 und am 14. November 1984 beraten.

### II.

Mit dem Gesetzentwurf werden Änderungen des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und hauptsächlich des Eichgesetzes vorgeschlagen. Sie dienen im wesentlichen folgenden Zielen:

1. Anpassung der Vorschriften für medizinische Meßgeräte an die Entwicklung der medizinischen Meßtechnik und
2. Straffung und transparentere Gestaltung des Eichrechts.

Den Vorschriften für medizinische Meßgeräte liegt dabei ein neues Konzept zugrunde. Die im Eichgesetz enthaltene Aufzählung der eichpflichtigen Geräte aus dem Bereich der Heilkunde ist durch die technische Entwicklung überholt. Die Eichung (Prüfung und Stempelung jedes einzelnen Meßgeräts) ist nicht mehr in allen Fällen geeignet, die Meßsicherheit der Geräte zu gewährleisten. Auch für neue medizinische Meßgeräte sollen nunmehr Anforderungen festgelegt werden können, soweit hierfür eine Notwendigkeit besteht. Dem dient eine Umgestaltung des bisherigen Systems der Einzelprüfung medizinischer Meßgeräte in dem Maße, daß es der Entwicklung der Meßtechnik und den besonderen Anforderungen im medizinischen Bereich Rechnung trägt. Nach dem neuen Konzept werden künftig die medizinischen Meßgeräte, die dem Gesetz unterliegen, nicht mehr in diesem aufgezählt, sondern auf Grund einer entsprechenden Ermächti-

gung durch Rechtsverordnung festgelegt. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung an die technische Entwicklung. Es wird zwar auch weiterhin von der Zulassung der Art oder Bauart des Meßgeräts ausgegangen; in geeigneten Fällen werden jedoch an Stelle der Eichung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit zugelassen, z. B. die Bescheinigung des Herstellers, daß das Meßgerät mit der Zulassung übereinstimme, die Beifügung von Wartungs- und Gebrauchsanweisungen, die Wartung der Meßgeräte und die Durchführung von Kontrolluntersuchungen durch den Meßgerätebesitzer und seine Teilnahme an Vergleichsmessungen. Damit obliegt die Verantwortung für die Meßgeräte stärker als bisher den Herstellern und Verwendern. Die eichrechtliche Regelung beschränkt sich auf medizinische Meßgeräte, die für diagnostische oder therapeutische Entscheidungen von Bedeutung sind oder die der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes dienen. Die sichere Arbeitsweise der Meßgeräte, die nur zur Überwachung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise anderer medizinischer Meßgeräte dienen, soll weiterhin über das Gerätesicherheitsgesetz gewährleistet bleiben.

Die erforderlichen Vorschriften werden von einem Sachverständigengremium — einem Beirat bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — vorgeschlagen, dem Vertreter aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft angehören.

Zur Straffung und transparenteren Gestaltung des Eichrechts sollen — als erste Stufe — die Änderungen im Eichgesetz vorgenommen werden, die für eine anschließende Überarbeitung der zum Gesetz erlassenen Verordnungen notwendig und zweckmäßig sind.

Vorgesehen sind dabei

- die Aufhebung einiger im Eichgesetz festgelegter entbehrlicher Eichpflichten, z. B. für Meßgeräte zur Bestimmung des Schmutzgehalts von Feldfrüchten und des Trockengewichts von Spinnstoffen,
- die Erweiterung vorhandener Ermächtigungen, um im größeren Umfang als bisher Ausnahmen von der Eichpflicht der Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr zulassen zu können,
- die Ermächtigung, zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften auf DIN-Normen und ähnliche technische Regeln zu verweisen,
- die übersichtlichere Gestaltung der Kennzeichnungsvorschriften für Fertigpackungen und
- die Anpassung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Vereinfachung dienen auch die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen. Durch entsprechende Verordnungsermächtigungen kann auch hier der Umfang des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen vermindert werden. Darüber hinaus sollen künftig notwendige Anpassungen im Verordnungswege erfolgen.

Der Bundesrat hat unter anderem gefordert,

- das Verhältnis zum Gerätesicherheitsgesetz klarzustellen und
- die Kostenfolgen zu prüfen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung erklärt, daß das Gesetz bereits eine ausreichende Abgrenzung zum Gerätesicherheitsgesetz enthält oder daß solche Abgrenzungen anlässlich des Erlasses der Ausführungsvorschriften vorgenommen werden. Die Bundesregierung werde grundsätzlich auch weiterhin meßtechnische Anforderungen an medizinische Meßgeräte gemäß § 4 Abs. 1 des Eichgesetzes im Rahmen dieses Gesetzes festlegen. Der Begriff der medizinischen Meßgeräte sei aber so eng gefaßt worden, daß Meßgeräte, die nur der Überwachung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise medizinischer Geräte dienen, nicht darunterfielen. Eine Zulassung nur nach den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes soll darüber hinaus in den Ausnahmefällen erfolgen, in denen sowohl aus meßtechnischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen eine Bauartzulassung erforderlich erscheint. Eine Kostenabschätzung kann nach Auffassung der Bundesregierung erst nach Vorliegen der Vorschläge des Beirats erfolgen. Eine interne Schätzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, die den Vorschlägen des Beirats nicht vorgehen soll, habe Kosten in Höhe von etwa 7 Mio. DM bei Industrie und Ärzten ergeben, denen jedoch auch Einsparungen gegenüberstünden, die allerdings nicht quantifiziert werden könnten.

Die Bundesregierung hat der Auffassung des Bundesrates widersprochen, die Entscheidung über die Zulassung bestimmter Meßgeräte nach der Medizingeräteverordnung müsse der nach Landesrecht zuständigen Zulassungsbehörde obliegen. Die Bundesregierung will die Medizingeräteverordnung nicht auf die Ermächtigung des § 4 Abs. 2 des Eichgesetzes stützen.

### III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat bei den Beratungen zu Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs einstimmig empfohlen, den einleitenden Satz in § 4 Abs. 2 des Eichgesetzes wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind.“

Der Ausschuß für Wirtschaft war einstimmig der Auffassung, daß der Bundesminister für Wirtschaft die genannten Sachverständigen nicht nur anhören könne, sondern anhören müsse, ehe er entscheide. Darüber hinaus wurde aus dem Ausschuß vermerkt, daß sich der Deutsche Bundestag bei einem zunehmenden Ausmaß der Ermächtigungen völlig der parlamentarischen Kontrolle beuge. Es wurde allerdings begrüßt, daß hierdurch die Flexibilität zunehme. Der Ausschuß hat weiterhin zur Kenntnis genommen, daß auf Grund eines einschlägigen Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft über die Gründung des Beirats dieser bereits gebildet worden und in ihm Ärzte aus der Praxis und der Wissenschaft und Hersteller von Meßgeräten in abgewogenem Verhältnis vertreten seien.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzentwurfs, in § 17c Abs. 1 Nr. 2 und 2a Eichgesetz (entsprechend dem Gesetzentwurf) durch folgende Nummer 2b zu ergänzen:

„2b. zur Erleichterung des Preisvergleichs und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorzuschreiben, daß und auf welche Art und Weise bei Fertigpakungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden, der Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter oder einen Quadratmeter des Erzeugnisses oder eines wertbestimmenden Bestandteils des Erzeugnisses oder der Preis für einen Teil oder ein Vielfaches dieser Menge (Grundpreis) anzugeben ist; dem Feilhalten darf das Angebot nach Katalogen oder Warenlisten und die Werbung unter Angabe von Preisen gleichgestellt werden.“

In § 16 Abs. 1 Satz 2 Eichgesetz ist der Verweis auf § 17 durch Aufzählung der dort genannten Erzeugnisse zu ersetzen. Die Verweise in § 17c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a (entsprechend dem Gesetzentwurf) und in Nr. 5 und Nr. 5 Buchstabe a sind zu streichen bzw. zu ändern. § 17 Eichgesetz und § 17c Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g und h und Nr. 2 Buchstabe b (entsprechend dem Gesetzentwurf) des Eichgesetzes entfallen.

§ 17 des Eichgesetzes verpflichtet den Handel, bei bestimmten Erzeugnissen des täglichen Bedarfs neben dem Verkaufspreis auch den Preis für ein Kilogramm oder einen Liter, den sogenannten Grundpreis, anzugeben. Anfang 1984 hat die EG-Kommission dem Rat zwei Richtlinienvorschläge für eine gemeinschaftliche Regelung der Grundpreisangaben vorgelegt. Diese sehen Grundpreisangaben für alle Erzeugnisse vor, auch für solche, die nach Länge und Fläche verkauft werden. Das Eichgesetz soll daher so geändert werden, daß künftige Regelungen durch Rechtsverordnung übernommen werden und eine erneute Gesetzesänderung in zwei bis drei Jahren vermieden wird. Die Angabe des Grundpreises dient nicht nur dem Schutz, sondern durch die Angabe des Verkaufspreises und über die Vergleichbarkeit des Einzelpreises mit dem Basispreis, auch der Information des Verbrauchers.

Die Ausnahmeregelung für Fertigpackungen ist seit 1969 in § 17b des Eichgesetzes enthalten. Sie erfaßt z. B. Fertiggerichte, deren Zusammensetzung einen Vergleich nicht möglich macht. An einer Vergleichsmöglichkeit mangelt es jedoch auch, wenn ähnliche Elemente zur Vergleichbarkeit fehlen. Hier muß nach Auffassung des Ausschusses eine flexible Regelung getroffen werden. Eine Aufzählung aller möglichen Fälle könne es nicht geben.

Der Ausschuß stimmte daher dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Ersatz von § 17b des Eichgesetzes durch eine Verordnungsermächtigung zu. Entsprechend waren

- die auf § 17 abstellende Bußgeldvorschrift des § 35 Abs. 2 Nr. 8 a zu streichen,
- § 35 Abs. 3 anzupassen und
- § 39 Abs. 5 (Übergangsvorschrift) zu ändern.

Zur Doppelregelung in § 17a des Eichgesetzes und §§ 17 und 27 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes hinsichtlich der Füllmengen-täuschung wurde ausgeführt, § 17a des Eichgesetzes erfasse sogenannte Mogelpackungen. In §§ 17 und 27 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) seien irreführende Aufmachungen hinsichtlich der Menge von Erzeugnissen verboten. Das Verbot umfaßt im LMBG das Inverkehrbringen (hier ist auch der Handel verantwortlich), im Eichgesetz das Herstellen. Folge eines Verstoßes ist nach dem Eichgesetz eine Ordnungswidrigkeit, während die Verstöße nach dem LMBG teilweise auch strafbewehrt sind. Eine Belastung sowohl der Wirtschaft als auch der Gerichte durch diese Doppelregelung wird wegen der Schwierigkeiten im Vollzug nicht ausgeschlossen.

Der Ausschuß hat bei der Diskussion über die Eichpflicht für Waagen im landwirtschaftlichen Bereich zwei gegenläufige Entwicklungen zugrunde gelegt:

1. Diese Waagen werden viel weniger als früher im Geschäftsverkehr benutzt.
2. Sie werden überwiegend in innerbetrieblichen Bereichen, z. B. zur Mast- und Gewichtskontrolle, zum Wiegen von Düngemengen und Probeerträgen, verwendet.

Bei der Abgabe landwirtschaftlicher Waren sind weiterhin nach § 1 des Eichgesetzes geeichte Geräte zu verwenden. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung den gegenläufigen Interessen Rechnung trägt, hat der Ausschuß keine Bedenken gegen die Formulierung in der Regierungsvorlage erhoben.

Der Ausschuß hat sich ausführlich mit der in Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderung von § 22 des Eichgesetzes befaßt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 23 und 47, 144) Personen, denen die Glaubensüberzeugung die Leistung eines Eides verbiete, zur Verweigerung des Eides berechtigt. Diese Rechtsprechung sei auch für die Vereidigung von öffentlich bestellten Wägern und von Leitern staatlich anerkannter Prüfstellen von Bedeutung. Soweit diese Personen sich aus Glaubens- oder Gewissensgründen zu einer Eidesleistung außerstande sehen, sollten sie sich künftig unter Verwendung einer anderen Form der Beteuerung zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten können. Mehrere Mitglieder des Ausschusses sahen eine gesetzliche Festschreibung als überflüssig an. Der rechtliche Inhalt der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gelte ohnehin im Wege der verfassungskonformen Auslegung. Eine zwingende Notwendigkeit der Aufnahme in das Eichgesetz werde nicht gesehen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß nach den Erfahrungen ohne eine exakte gesetzliche Regelung im Vollzug Schwierigkeiten für den Betroffenen zu erwarten seien. Der Ausschuß hat hierzu daher ein Gutachten des Rechtsausschusses und vor allem eine Prüfung erbeten, ob und inwieweit das Ziel der Regelung auch durch eine einfachere Bestimmung erreicht werden könne. In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. Oktober 1984 empfiehlt der Rechtsausschuß dem Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei einer Enthaltung, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 17 — § 22 — dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entwurfs in der vorliegenden Fassung vorzuschlagen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Verordnung über öffentliche Waagen (Wägeverordnung) entsprechend angepaßt wird.

Dieser Auffassung hat sich der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 14. November 1984 einstimmig angeschlossen.

Im übrigen ist der Ausschuß einstimmig den Stellungnahmen des Bundesrates gefolgt, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Artikel 6 Satz 1 des Gesetzentwurfs (Inkrafttreten) hat der Ausschuß folgende Fassung einstimmig beschlossen:

„Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Burgmann**

Berichterstatte



